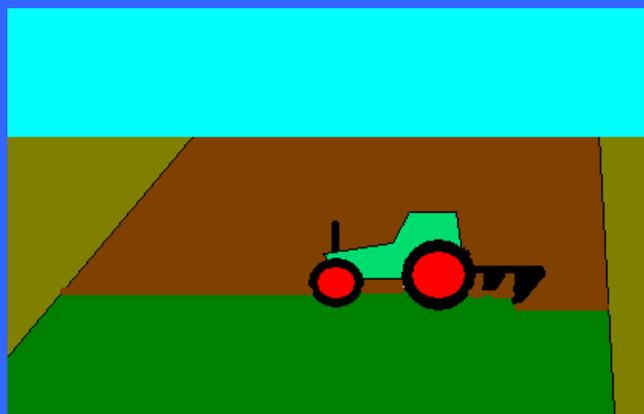
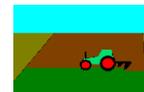




Leitfaden

Naturschutzrechtliche Behandlung des Umbruchs von Grünlandstandorten in Hessen





Inhalt

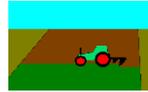
INHALT	2
ANLASS	2
NATURSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	4
ZUSTÄNDIGKEITEN	6
<i>Greening</i>	6
<i>Naturschutz</i>	6
<i>Andere Rechtsbereiche</i>	7
A. HINWEISE AUF BÖDEN MIT HOHEM GRUNDWASSERSTAND:	8
1. <i>Darstellung in der Bodenkarte Hessen (ggf. Fachgutachten des HLUG)</i>	8
2. <i>Hinweise aus der Biotopkartierung Hessen:</i>	9
3. <i>Vorkommen von „Feuchtezeigern“ (Pflanzenarten, die feuchte Standorte anzeigen)</i>	10
B.: HINWEISE AUF EROSIONSGEFÄHRDUNG	11
C: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE	12
D.: MOORSTANDORTE	12
CHECKLISTE PRÜFUNG GRÜNLANDUMBRUCH IM NATURSCHUTZ	13

Anlass

Die gute fachliche Praxis einer natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung hat eine besondere Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der hessischen Kultur- und Erholungslandschaft.

Auf europäischer, deutscher und hessischer Ebene werden – z.B. im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie - Bestandsveränderungen der Vogelarten der Agrarlandschaft dokumentiert. Auf allen drei Ebenen ist in den letzten Jahren ein nachhaltig negativer Trend festzustellen. Dieser Trend hat sich auch im letzten Erfolgsbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie bestätigt.

Dabei besteht zunehmend Sorge über die Entwicklung der naturnahen Grünlandbestände. Auch wenn in ganz Hessen die Grünlandfläche in den in der Agrarstatistik erfassten Betrieben relativ stabil scheint, gibt es zunehmend Berichte über abnehmende Grünlandbestände in bestimmten Landesteilen. Es liegen auch Fälle von Umbruch von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten vor. Auch statistische Auswertungen zeigen in



bestimmten Landkreisen einen Rückgang der Grünlandfläche um mehrere hundert Hektar in wenigen Jahren, insbesondere in Vogelschutzgebieten.

Hinzu kommen verschiedentlich umgebrochene Wegeparzellen nicht befestigter landwirtschaftlicher Graswege – teilweise ohne eine ggf. erforderliche Entwidmung.

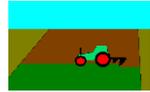
In diesem Zusammenhang ist auf § 44 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinzuweisen: Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie i.d.R. nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des BNatSchG.

Sind jedoch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder **europäische Vogelarten** betroffen, gilt dies nur, **soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.**

Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Landwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

Sollte sich die Entwicklung der Bestände der Offenlandarten in Hessen nicht substantiell verbessern, kann es erforderlich werden, in größerem Umfang entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Hierbei ist von Bedeutung, dass die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung oder vertragliche Vereinbarungen in den letzten Jahren offenbar nicht immer und überall den gewünschten Zweck erzielt haben. Nach wie vor ist in Hessen eine Verbesserung der Erhaltungszustände auf der Basis freiwilliger Maßnahmen anzustreben. Allerdings kann schon jetzt ein Grünlandumbruch z.B. nach der Eingriffsregelung oder dem Artenschutzrecht einer Genehmigung bedürfen, besonders wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch diese Nutzungsänderung verschlechtert.

Von besonderer Bedeutung ist ein möglicher Grünlandumbruch in Natura 2000-Gebieten. In Natura-2000-Gebieten wird der Umbruch von Grünlandflächen oder deren sonstige Beseitigung – unabhängig davon, ob es sich um Dauergrünland handelt – in vielen Fällen eine anzeigepflichtige Maßnahme im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG darstellen. In diesen Fällen ist also die Absicht eines Grünlandumbruchs frühzeitig unter Beachtung der relevanten Fristen dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen Grünlandflächen als Lebensraumtypen oder als Lebensräume von Offenlandarten Erhaltungsziel der Natura-2000-Verordnung sind. In diesen Fällen können in Bezug auf die Erhaltungspflichten im Natura 2000-Gebiet die Freistellungsregelungen nach § 14 Abs. 3 BNatSchG oder § 30 Abs. 5 BNatSchG für die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung nach Teilnahme an einem Programm ausdrücklich nicht beansprucht werden. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann unter bestimmten Umständen einen Straftatbestand i.S.d. § 329 Strafgesetzbuch bewirken. Zudem kann ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht im Ergebnis auch zum Vorliegen eines Umweltschadens i.S.d. § 19 BNatSchG führen.



Ferner ergeben sich aus der Teilnahme an der Agrarförderung gewisse Rücksichtnahmepflichten. Die Teilnahme am HIAP enthielt die Basisauflage, den Grünlandumfang im Betrieb zu erhalten (siehe HIAP-RL Ziffer II 2.4.1.e). Die HIAP-Verträge liefen bis zum 31.12.2014. Sofern HIAP-Betriebe ihren Grünlandbestand vor diesem Zeitpunkt reduzieren würden, wäre dies ein Verstoß gegen eine wesentliche Bewirtschaftungsauflage und würde zur Rückforderung der Beihilfe - ggf. rückwirkend bis zu 5 Jahren - führen. Sollten derartige konkrete Fälle bekannt werden, werden diese der Bewilligungsstelle gemeldet.

Im Rahmen des mit der GAP-Reform eingeführten Greenings sind ab 2015 der Schutz von bestimmtem Dauergrünland und die Beibehaltung des Dauergrünlandanteils auf Ebene des Bundeslandes sicherzustellen. Betroffen von dieser Regelung sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen der Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen

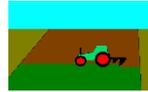
§ 16 Absatz 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz regelt, dass anderes Dauergrünland, als das in § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz definierte umweltsensible Dauergrünland, ab 2015 nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf. Wer also ab 2015 Grünland umbrechen will und Direktzahlungen beantragt (mehr als 95 % der hessischen Landwirte beantragen Direktzahlungen), unterliegt dieser Greening-Grünlanderhaltungsverpflichtung; ausgenommen sind Ökobetriebe und Kleinerzeuger (unter 1.250 € Direktzahlungen; dies entspricht ca. 5 ha LF). Naturschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Naturschutzrechtlicher Rahmen

Ob und ggf. unter welchen Umständen ein Umbruch von Grünland für eine ackerbauliche Nutzung einer naturschutzrechtlichen Zulassung bedarf, richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz.. § 5 BNatSchG führt u.a. zum Umbruch von Grünland aus:

„ (2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- 1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;*
- 2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;*
- 3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;*
- 4. ...*
- 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;“*



Damit ist Grünlandumbruch in den Fällen, in denen **keine** der vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigungsbedürftigkeit besteht, nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genehmigungsfrei.

Unabhängig von den genannten Belangen könnte dennoch – soweit es keiner Eingriffsgenehmigung bedarf– aus folgenden Gründen eine Verwaltungsentscheidung erforderlich sein:

- im Rahmen eines Grünlandumbruchs nach §§ 19 BNatSchG über Schäden an bestimmten Arten oder natürlichen Lebensräumen (FFH-LRT wie z.B. Magere Flachlandmähwiesen oder Bergmähwiesen)
- nach Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG)
- nach Artenschutzrecht (§§ 44, 45 BNatSchG z.B. bei Vorkommen von Maculinea-Arten)
- nach Schutzverordnungen, soweit diese für den Umbruch von Grünland Erlaubnisvorbehalte oder Verbote enthalten (z.B. ND, NSG, Auen-LSG).
- War die Anlage von Grünland Gegenstand einer Kompensationsmaßnahme, ist diese Festsetzung zunächst zu ändern (z.B. auch Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss), ansonsten kann es sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln.
- Wasserwirtschaftliche Vorschriften wie z.B. über Uferrandstreifen oder Wasserschutzgebiete.

Soll auf Grünlandschlägen in solchen in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG genannten Lagen gleichwohl ein Umbruch erfolgen, bedürfte dieser auf Grund des § 14 Abs. 2 i.V.m. § 17 BNatSchG einer Eingriffsgenehmigung. Hiervon ausgenommen bliebe nach § 14 Abs. 3 BNatSchG die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn diese zeitweise nach den dort maßgeblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen gewesen war. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Sind sie nicht vermeidbar, so könnte eine Eingriffsgenehmigung – soweit ausschließlich über die Erosionsgefährdung zu entscheiden ist – unter folgenden Rahmenbedingungen erteilt werden:

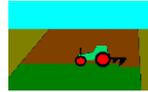
1.: Reine Präventivgenehmigung

Im Zuge der Ortsbesichtigung stellt sich heraus, dass eine Erosionsgefahr durch die Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. hangparallele/s Bewirtschaftung/Pflügen) abgewendet werden kann. In diesen Fällen werden Verwaltungskosten fällig, eine naturschutzrechtliche Kompensation wäre nicht erforderlich.

2.: Eingriffsgenehmigung mit Ausgleichsbedarf

Im Zuge der Einzelfallprüfung stellt sich heraus, dass trotz Minimierungsmaßnahmen ein Restschaden an Natur und Landschaft verbleiben würde. In diesen Fällen wären neben den Verwaltungskosten auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nur wenn die mit dem Grünlandumbruch verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den anderen Belangen im Range vorgehen, dürfte der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden.



Bei der Eingriffsgenehmigung ist die Bodenschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 HAItBodSchG zu beteiligen. Bei der Beurteilung unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen sollte die Landwirtschaftsbehörde hinzugezogen werden. Neben dem Umbruch kann auch die Bestockung mit Kurzumtriebsplantagen (KUP), die Anlage von Gehölzpflanzungen, die Drainage oder eine andere Form der Nutzungsänderung von Grünland einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Bei der Eingriffsprüfung sind die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie die eingeschränkte Ausnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung von der Eingriffsdefinition zu berücksichtigen

Naturschutzfachliche Hinweise, wann die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, sind nachfolgend zusammengestellt.

Zuständigkeiten

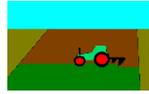
Greening

Zuständig für die Genehmigungen der Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes und für Anordnungen nach §§ 19 und 22 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) die Kreisausschüsse der in Abs. 1 Satz 1 genannten 16 Landkreise. Soweit es sich hierbei um Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, ergeht die Genehmigungsentscheidung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsstufe.

Weitere naturschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Naturschutz

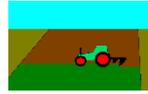
Die Beurteilung im Einzelfall, ob es sich bei einer erfolgten landwirtschaftlich verursachten Maßnahme um gute fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Naturschutzrechts handelt oder ob eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, obliegt der für die naturschutzrechtliche Entscheidung zuständigen **Naturschutzbehörde**. In der Regel sind dies die unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisausschüssen oder Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern. Die Anzeige von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 6 geht an die obere Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde hat ihre Entscheidung ggf. zu begründen. Sie soll hierzu eine begründete fachliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde einholen. Für die Beurteilung im Einzelfall, ob ein bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Eingriff nach § 35 Abs. 1 BauGB als landwirtschaftlich privilegiert zu beurteilen ist, soll entsprechend verfahren werden. Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften können von der Naturschutzbehörde als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Verstöße gegen Schutzvorschriften von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten



können Straftatbestände erfüllen; in diesen Fällen müssen Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Andere Rechtsbereiche

Darüber hinaus kann bei wasserrechtlich relevanten Maßnahmen die Wasserbehörde zuständig sein. Wurde Grünland z.B. in einem Bebauungsplan festgesetzt und soll dies geändert werden, muss ggf. die Gemeinde tätig werden. Soll entsprechend eine Planfeststellung oder vergleichbare Genehmigung geändert werden, ist diese Behörde zu beteiligen.



A. Hinweise auf Böden mit hohem Grundwasserstand:

1. Darstellung in der Bodenkarte Hessen (ggf. Fachgutachten des HLUG)

Quelle: <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>

Ein „hoher Grundwasserstand“ liegt vor, wenn in der Bodenkarte aktuell sog. „hydromorphe“ Böden dargestellt werden. Hydromorphe Böden sind Böden, bei deren Dynamik Bodenwasser von ausschlaggebender Bedeutung ist. Soweit durch zulässige Maßnahmen eine Trockenlegung erfolgte, handelt es sich nur noch um „reliktische hydromorphe Böden“; diese können unberücksichtigt bleiben.

Es erfolgt eine bodenkundliche Differenzierung in:

- Grundwasserböden (Gleye, Salzböden, Auenböden)
- Stauwasserböden (Pseudogleye)

Aueböden

Aueböden sind typisch für Talauen (Überschwemmungsbereiche).

Bei Auenböden stimmen bei durchlässigem Untergrund die Grundwasserschwankungen mit denen des Flusswasserspiegels überein. Zum Teil werden sie periodisch bei Hochwasser überflutet. Die Namen dieser Bodentypen werden oft durch Zusammenziehen des in der Bodenentwicklung erreichten, terrestrischen Bodens mit dem Wort Aue gebildet, z.B. Auenregosol.

Ausgangssubstrat: entstehen aus den Sedimenten der Fluss- und Bachauen

Entwicklung: ihre Bildung wird zum einen von Grundwasser-schwankungen beeinflusst, zum anderen durch Überflutungen. Bei den periodisch eintretenden Überflutungen wird Material zu- und abgeführt und damit die Bodenentwicklung durch Sedimentation und Erosion unterbrochen.

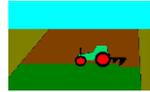
Vorkommen: an Berg- und Tieflandflüssen

Pseudogley

Ausgangssubstrat: tonreiche Gesteine; daneben bilden sie sich als Weiterentwicklung aus Regosolen (Pelosolen)

Entwicklung: Pseudogleye bilden sich durch Redoxvorgänge unter dem Einfluss eines periodischen Wechsels von Vernässung und Austrocknung. Charakteristisch ist der marmorierte Staukörper mit gebleichten Aggregatoberflächen.

Vorkommen: sehr weite Verbreitung in den humiden Klimaten.



2. Hinweise aus der Biotopkartierung Hessen:

Quelle: www.natureg.de

Auszug aus: HESSISCHE BIOTOPKARTIERUNG (HB)

Kartieranleitung, 3. Fassung; März 1995

Ein „hoher Grundwasserstand kann insbesondere unterstellt werden bei folgenden kartierten Biotoptypen (mit Seitenangabe in der Kartieranleitung; die Daten liegen der unteren Naturschutzbehörde vor). Z.T. handelt es sich auch um gesetzlich geschützte Biotope, bei denen eine biotopschutzrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

05.100 Röhrichte, Hochstaudenfluren und Großseggenriede 56

05.110 Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte) * 56

05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren * 57

05.140 Großseggenriede * 58

05.200 Kleinseggensümpfe 59

05.210 Kleinseggensümpfe saurer Standorte * 59

05.220 Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte * 60

05.300 Vegetation periodisch trockenfallender Standorte * 61

06.200 Grünland (wechsel-) feuchter bis nasser Standorte 64

06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte * 64

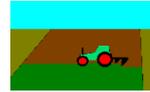
06.220 Grünland wechselfeuchter Standorte * 65

07.000 Salzwiesen (*soweit feucht*)72

08.100 Hochmoore * 73

08.200 Übergangsmoore * 74

09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte 76



3. Vorkommen von „Feuchtezeigern“ (Pflanzenarten, die feuchte Standorte anzeigen)

Das Vorkommen ausgesprochener „Feuchtezeiger“ deutet auf Standorte mit hohem Grundwasserstand hin. Bei einer Feuchtezahl von 7 und mehr ist regelmäßig von einem hohen Grundwasserstand auszugehen. Die Feuchtezahl für Pflanzen kann folgende Werte annehmen.

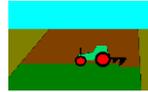
Die Feuchtezahl (F-Zahl)

Die Feuchtezahl F bewertet Vorkommen von flachgründigen, trockenen Felshängen bis zu Sumpfböden und zu submersen Standorten. Die F-Zahl erfährt vor allem in Grünlandbiotopen eine breite Anwendung, da einerseits diese Pflanzenformation besonders auf eine gute Wasserverfügbarkeit angewiesen ist, andererseits diese historisch überkommene Landnutzungsform stark unter Entwässerung zu leiden hatte.

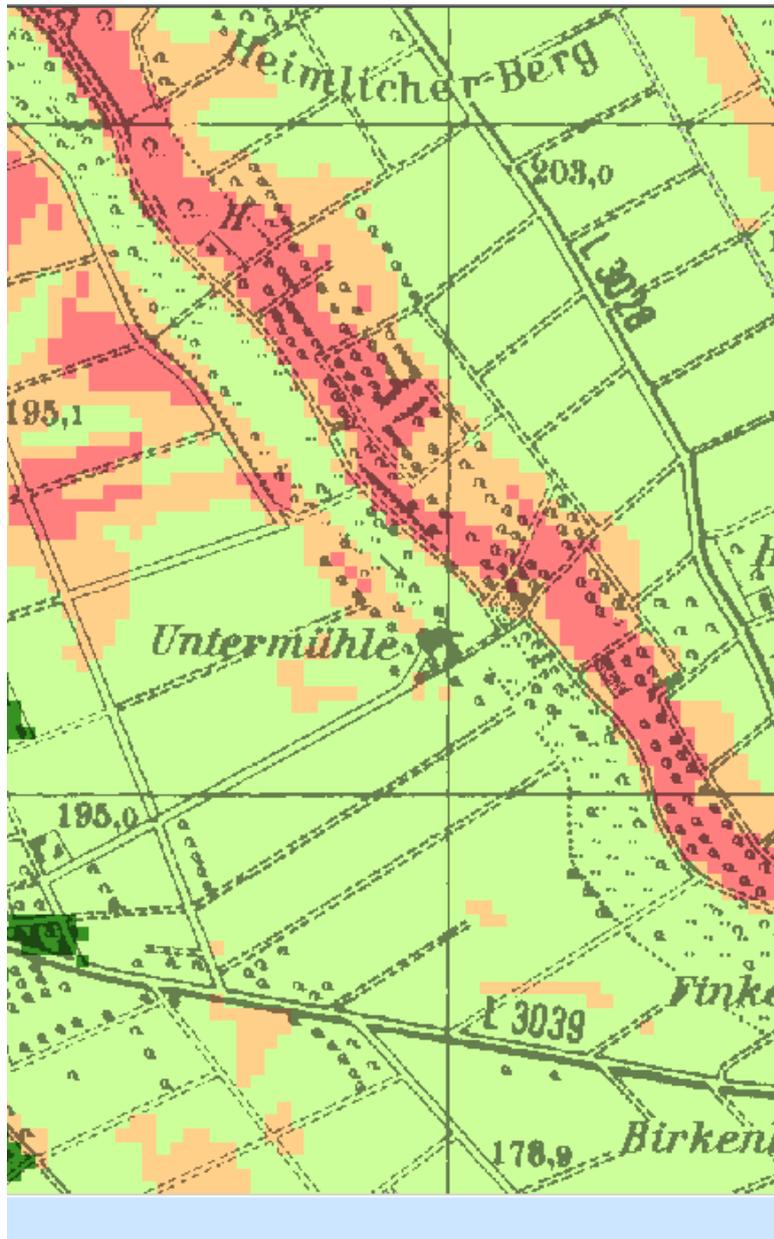
Feuchtezahl (F)		
Wert	Benennung	Erläuterung
1	Starktrockniszeiger	auf trockene Böden beschränkt, an oftmals austrocknenden Stellen lebensfähig
2	Starktrocknis- bis Trockniszeiger	zwischen 1 und 3 stehend
3	Trockniszeiger	auf trockenen Böden häufiger als auf frischen, auf feuchten fehlend
4	Trocknis- bis Frischezeiger	zwischen 3 und 5 stehend
5	Frischezeiger	Schwergewicht auf mittelfeuchten Böden
6	Frische- bis Feuchtezeiger	zwischen 5 und 7 stehend
7	Feuchtezeiger	Schwergewicht auf gut durchfeuchteten, aber nicht nassen Böden
8	Feuchte- bis Nässezeiger	zwischen 7 und 9 stehend
9	Nässezeiger	Schwergewicht auf oft durchnässten (luftarmen) Böden
10	Wechselwasserzeiger	Wasserpflanze, die längere Zeit ohne Wasserbedeckung des Bodens erträgt
11	Wasserpflanze	unter Wasser wurzelnd, aber zumindest zeitweise über die Oberfläche aufragend oder Schwimmpflanze
12	Unterwasserpflanze	(fast) ständig untergetaucht
~	Zeiger für starken Wechsel	<i>zusätzliche Angabe</i>
=	Überschwemmungszeiger	<i>zusätzliche Angabe</i>

Eine Beschreibung der Pflanzenarten mit ihren jeweiligen Zeigerwerten bietet das Bundesamt für Naturschutz an; in die Suchmaske muss nur der Name der vorgefundenen Pflanzenarten eingegeben werden:

Quelle: <http://www.floraweb.de/pflanzenarten/oekologie.xsql?suchnr>



B.: Hinweise auf Erosionsgefährdung

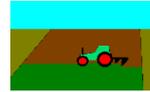


BodenViewer
Hessen



- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- CC Erosions-Kulisse
 - CC Wasser 0
 - CC Wasser 1
 - CC Wasser 2
 - keine Werte
- CC K-Faktor
 - $\leq 0,1$
 - $> 0,1 - 0,2$
 - $> 0,2 - 0,3$
 - $> 0,3 - 0,4$
 - $> 0,4 - 0,5$
 - $> 0,5$
 - keine Werte
- CC S-Faktor
 - $\leq 0,1$
 - $> 0,1 - 0,2$
 - $> 0,2 - 0,3$
 - $> 0,3 - 0,4$
 - $> 0,4 - 0,5$
 - $> 0,5$
 - keine Werte

Im BodenViewer Hessen (<http://bodenvierer.hessen.de/viewer.htm>) werden auch die Gefährdungsklassen für eine Bodenerosion im Rahmen von Cross Compliance dargestellt ([Erosion CrossCompliance](#) ⓘ). Eine „Erosionsgefährdung“ liegt definitionsgemäß nach Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in den Klassen „CCWasser 1“ und „CCWasser 2“ vor.



	Wassererosions- gefährdungsklasse	Bezeichnung	K*S
Grün	CC Wasser0		<0,3
Gelb	CC Wasser1	Erosionsgefährdung	0,3-0,55
Rot	CC Wasser2	Hohe Erosionsgefährdung	≥ 0,55

Zumindest in diesen Fällen bestehen auch Anhaltspunkte für eine Erosionsgefährdung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Die CC-Klassifikation erfolgt in Anlehnung an DIN 19708, übernimmt jedoch nicht die dort vorgesehenen Klassengrenzen mit der Folge, dass Flächen mit geringer bis hoher Erosionsgefährdung nach DIN 19708 noch keiner Wassererosionsgefährdungsklasse nach Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zugeordnet werden. Erst ab der Klasse „sehr hohe Erosionsgefährdung“ nach DIN 19708 erfolgt eine Zuordnung zu den CC-Klassen.

Die Darstellung der CC-relevanten Erosionskulissen erfolgt gemittelt schlagbezogen. Genauere Informationen zu erosionsgefährdeten *Hängen* ergeben sich möglicherweise bei Betrachtung der zugrunde liegenden Berechnung für 20 x 20 Meter-Raster.

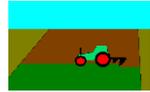
Ein Grundsatz der guten fachlichen Praxis wäre hierbei die Unterlassung des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen.

C: Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete sind in den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Karten dargestellt. Ggf. Abfrage bei Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

D.: Moorstandorte

Moorstandorte sind entweder Bodenkarten oder den Daten der Biotopkartierung zu entnehmen.



Checkliste Prüfung Grünlandumbruch im Naturschutz

1 Hier ist keine Verwaltungsentscheidung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erforderlich.

Acker- und Feldgrasflächen bis zu fünf Jahren,
bei denen nachweislich ein Nutzungswechsel von Acker zu Grünland stattgefunden hat.

2 Hier prüft die untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtlichen Regelungsmöglichkeiten.

In den Bereichen 2.1 bis 2.8 sollte nicht umbrochen werden.

2.1 Keine ordnungsgemäße Landwirtschaft

nach § 5 (2) Ziffer 5 BNatSchG ist der Umbruch in Bereichen von:

- erosionsgefährdeten Hängen
- Überschwemmungsgebieten
- Standorten mit hohem Grundwasserstand
- Moorstandorten

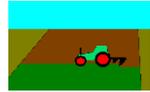
2.2 Uferrandstreifen nach § 38 WHG und § 23 HWG

2.3 Bestimmte Wasserschutzgebiete

2.4 Geschützte Lebensräume

nach § 30 BNatSchG dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, z.B.:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der Vegetation
- Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Quellbereiche
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden
- Borstgras- und Trockenrasen
- Streuobstbestände im Außenbereich (§ 13(1) Ziffer 2 HAGBNatSchG)



2.5 Lebensraumtypen nach § 19 BNatSchG (LRT nach Anh.I FFH-RL)

wie z.B. artenreiche und magere Flachlandmähwiesen, Berg-Mähwiesen, Brenndolden-Auwiesen, Pfeifengraswiesen oder Borstgrasrasen dürfen danach nicht geschädigt werden.

2.6 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

zum Schutz von Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten, wenn diese durch den Umbruch getötet, erheblich gestört oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden:

z.B. Zauneidechsenpopulationen, Wiesenbrütervorkommen oder Flächen mit dem Großen Wiesenknopf zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

2.7 Schutzgebiete mit Umbruchverboten

z.B. Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete wie die Auenverbände z.B. Eder, Lahn-Ohm, Hessische Mainauen

NATURA 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete):

wenn Erhaltungsziele des Gebietes betroffen sind.
Prüfung der Erheblichkeit nach §34 Abs.1 BNatSchG.

Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der **oberen Naturschutzbehörde**

2.8 Kompensationsmaßnahmen

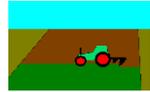
z.B. von Genehmigungen oder Bebauungsplänen, soweit das Grünland Gegenstand einer Kompensationsmaßnahme war.

2.9 Eingriffsregelung nach §14ff BNatSchG:

Kein Eingriff sind:

- unerhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
- die **Wiederaufnahme der Ackernutzung** nach vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlichen Programmen (10 Jahre)

Für Eingriffe mit erheblichen Beeinträchtigungswirkungen sind - soweit sie zugelassen werden – Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen.



3 Prüfungsablauf

3.1 Bei einer **Ortsbesichtigung** stellt die UNB fest:

- ob Sachverhalte nach 2 zutreffen und wenn das der Fall ist:
- welches Verfahren notwendig wäre (z.B. Eingriffsregelung, Ausnahme- oder Befreiungsverfahren, Natura 2000 Prüfung...)
- ob das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat und
- welcher Maßnahmen es bedarf.

Hierüber soll mit dem Antragsteller ein **beratendes Gespräch** geführt werden.

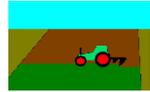
3.2 Antragsverfahren

Für ein Zulassungsverfahren teilt die UNB dem Antragsteller Art und Umfang der Antragsunterlagen mit.

Diese orientieren sich grundsätzlich an der Kompensationsverordnung des Landes Hessen vom 1. September 2005 (GVBL. I S. 624 ff).

Die in der Anlage 4 enthaltenen Anforderungen an die Antragsstellung sind für den Einzelfall abzustimmen.

Bei Betroffenheit von besonders geschützten Bereichen können vertiefende Untersuchungen erforderlich werden.



Diese Information wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Information nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Information zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
www.umweltministerium.hessen.de